

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht zu erstellen und es werden keine umweltrelevanten Informationen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB eingeholt.

Zur Erzielung einer entsprechenden Anstoßwirkung ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens öffentlich bekannt zu machen.

Marklohe, den 02.02.2021

Dr. Bast-Kemmerer
Gemeindedirektorin